

des Strafers, als der Grad von der innern Schuld des Sträflings, sind dem Asylgeber gleich unbekannt. Das Sittengesetz der Menschheit richtet nicht nach der äußern That (wie der bürgerliche Richter), sondern nach der Absicht des Willens, und der Freiheit desselben. Es steht daher einem Volke frei, den fremden Missethäter seinem Verfolger zu überantworten, oder ihn zu verstoßen. Aus diesem Grunde werden zwischen Grenzstaaten auch sogar besondere Auslieferungsverträge, oder Cartelle, über Ausreißer vom Heere geschlossen, obgleich doch auch diese sich des Eidbruchs, der Untreue und der Eigenthumsverletzung an ihrem Herrn, schuldig gemacht haben.

Wo keine Rechtsverpflichtung durch besondern Vertrag besteht, wird sich das sittliche Zartgefühl des Asylgebers oft gegen Auslieferung dessen sträuben, der zu ihm floh. Als Herzog Johann von Schwaben, der Mörder seines Oheims, in den Gebirgen am See der Waldstätte die erste Zuflucht gewählt, fand er zwar kein Bleibens, aber auch keinen Auslieferer. Das ist dem natürlichen Rechtsgefühl der Hirten der Alpen nie Vorwurf geworden.

---

6. Daß bürgerliche und sittliche Verbrechen nicht zu verwechseln sind.

Wer sich eines reinmenschlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, ist also in den Augen aller Menschen ein Verbrecher, denn in allen Staaten verdammt ihn ein und dasselbe Gesetz der Menschheit. Wer hingegen nur gegen die in irgend einem einzelnen Lande üblichen Sitten, Gebräuche, Einrichtungen oder Gesetze dortiger bürgerlicher Ordnung gefrevelt hat, ist rein bürgerlicher Verbrecher daselbst; aber er ist es nicht im Verhältniß zu Sitten und Gesetzen aller übrigen Länder des Erd-



balls, weil sie nicht alle dieselben gesellschaftlichen Einrichtungen besitzen. Jedes Volk richtet nach seinen eigenen, nicht nach fremden Anordnungen; es kann daher Niemanden verdammen, der nicht wider einheimische Gesetze, sondern nur gegen fremde sündigte. Die Bestrafbarkeit eines bloß bürgerlichen Verbrechens geht also nicht weiter, als bis zum Grenzstein des Landes, in dem es begangen ist. Das ist der Unterschied des rein sittlichen und rein bürgerlichen oder staatsstümlichen Verbrechens.

Zwar kann allerdings das bürgerliche Verbrechen auch zugleich ein moralisches sein. Aber der Asylgeber hat keineswegs jenes zu beachten, weil er das gegen fremde Gesetzgebung Gesündigte nicht seinem bürgerlichen Gesetz unterwerfen darf. Er hat nur das sittliche Verbrechen zu würdigen, weil er nur das Tugendgesetz der Menschheit mit allen andern Völkern gemein hat. Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit von der Größe der sittlichen Schuld eines Flüchtlings kann ihn bestimmen, den Verfolgten aus seinem Gebiet zu verweisen; Zweifelhaftigkeit der sittlichen Schuld ihn bestimmen, demselben längere Zuflucht zu gestatten; Wahrscheinlichkeit oder Klarheit der Unschuld aber sogar ihm zur sittlichen Verpflichtung werden, der verfolgten bürgerlichen Verbrecher zu schützen.

Es ist schändliche Herrendienerei derer, welche, um dem nach ihren Landesgesetzen Strafbarerklärten jeden Zufluchtsort zu sperren, behaupten, daß jede Auflehnung gegen bestehende Ordnungen und Gesetze zugleich immer ein sittliches Verbrechen in sich begreife. Aber Verletzung irgendwo bestehender Ordnungen kann auch in Fehler der Urtheilskraft, kann auch in wohlgemeinter Absicht, kann sogar in Aeußerung der reinsten Tugend geschehen sein. Darauf hat freilich der bürgerliche Richter eines Landes weniger, als auf die That selbst, zu blicken. Ja, der bürgerliche oder Staatsverbrecher kann in den Augen der Menschheit ehrwürdig erscheinen, hingegen das von ihm verletzte Staatsgesetz als sittliches Ver-



brechen, als Empörung wider die Ordnungen der Natur und wider das Unrecht aller mit Vernunft begabten Wesen.

Sollte jene Lehre knechtisch-feiler Begriffsfälscher Wahrheit sein: so würde überall gar kein Zufluchtsort mit Recht und Pflicht der Völker bestehen können: so würde die Freiheit der Einzelnen ganz billig der Rache und Bosheit ihrer Machthaber preisgegeben, und das allgemeine Gesetz der Vernunft und Tugend vollkommen dem verschiedenartigen bürgerlichen Gesetz einzelner Länder untergeordnet sein müssen.

---

7. Warum wegen Meinung Verfolgte Asyl verdienen.

Nirgends aber ist für den Unbefangenen die sittliche Schuld oder Unschuld bei einer That schwerer zu bestimmen, als in solcher Art Verbrechen, welche entweder Wirkungen religiöser oder politischer, oder wissenschaftlicher Ueberzeugungen sind, oder als Wirkungen derselben angesehen werden müssen. Denn die Ueberzeugung hängt nicht vom Menschen ab, sondern der Mensch von seiner Ueberzeugung. Jedermann weiß es, daß unsere Vorstellungen, unsere Ansichten und Meinungen durch die verschiedenen Grade der Geistesanlagen und deren Bildung, durch Erziehung, Gewohnheit, selbst Himmelsstrich, Lebensalter und Temperament bestimmt werden. Daher sieht man auch Niemandem williger das Asyl aufgeschlossen, als dem, welcher um Handlungen Verfolgungen duldet, die er in seiner Ansicht als recht- und pflichtmäßig erachtet hat.

Ueberzeugungen, wissenschaftliche, kirchliche oder politische, können vernünftigerweise, als Geistesfache, kein bürgerliches Verbrechen sein, weil das Fürwahrhalten einer Sache nicht vom Willen des Menschen abhängt, sondern vielmehr, wie schon gesagt, erst des Menschen Wille durch die Gründe seines Fürwahrhaltens Richtung